

§ 1 VetSEE-VO Allgemeine Bestimmungen

VetSEE-VO - Veterinärrechtliche Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Sachlicher Geltungsbereich

1. (1) Diese Verordnung regelt unbeschadet tierzucht- und seuchenrechtlicher Bestimmungen die allgemeinen veterinärrechtlichen Anforderungen bei Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung, Inverkehrbringen, Abgabe und Anwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von
 1. 1. Rindern (einschließlich Bison und Büffel),
 2. 2. Schweinen,
 3. 3. Schafen und Ziegen sowie
 4. 4. Equiden (Hauspferde, Hausesel und deren Kreuzungen)innerhalb des österreichischen Bundesgebietes.
2. (2) Die Bestimmungen gelten nicht für das innergemeinschaftliche Verbringen von in Abs. 1 angeführten Erzeugnissen.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at